

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Altran Deutschland S.A.S. & Co KG („AGB“)

### GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen Altran Deutschland S.A.S. & Co. KG (nachfolgend „Altran“ genannt) gegenüber anderen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Werk- oder Dienstleistungen erbringt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese AGB. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen. Dem Vertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Altran einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen

### 1. DEFINITIONEN

1.1 „LEISTUNG“ bezeichnet die Durchführung eines Werkvertrags oder die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistung durch Altran. Leistungen können in Form von Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden.

1.2 „ARBEITSTAGE“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen in dem Bundesland, in welchem die Arbeitnehmer eingesetzt werden und dem 24. und 31. Dezember.

1.3 „Dokumentation“ bezeichnet die zur Altran Leistung gehörige Dokumentation von Altran, die dem Auftraggeber zusammen mit der Altran Leistung zur Verfügung gestellt wird.

1.4 „IP RECHTE“ (BZW. „RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.5 „KARDINALPFLICHT“ (BZW. „WESENTLICHE PFLICHT“) bezeichnet eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

1.6 „NETTO-AUFTRAGSVERGÜTUNG“ bezeichnet den Umsatz für einen Auftrag, abzüglich Steuern, der Kosten für Schulungen und der Aufwendungen für Reisen.

1.7 „NETTO-JAHRESVERGÜTUNG“ bezeichnet den Umsatz für einen Auftrag innerhalb eines Kalenderjahrs, abzüglich Steuern, der Kosten für Schulungen und der Aufwendungen für Reisen.

1.8 „VERBUNDENE UNTERNEHMEN“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des §§ 15 ff AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

1.9 „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ bezeichnet sämtliche Informationen, die Altran oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von Altran: sämtliche Altran Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die Altran dem Auftraggeber auch vorvertraglich oder auf Grundlage der Beauftragung zur Verfügung stellt.

### 2. LEISTUNG, EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

2.1 Altran liefert die Werk- oder Dienstleistungen entsprechend dem Angebot.

2.1.1 Altran erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Werkleistungen. Für die Beschaffenheit und Funktionalität der Werke ist die Beschreibung im Angebot abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Leistung schuldet Altran nicht. Insbesondere bedarf die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Altran. Sofern es sich bei der vereinbarten Werkleistung um Softwareerstellung handelt, ist Bestandteil des Leistungsumfangs ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode sowie eine Dokumentation.

2.1.2 Altran erbringt nach Vereinbarung Beratungs- und Unterstützungsleistungen als Dienstleistung für den Auftraggeber. Grundlage der Leistungen ist die Beschreibung im Angebot.

2.2 Angebote von Altran sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

2.3 Alle Rechte an den Leistungen – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich Altran oder deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber hat an der Altran Leistung nur die nachfolgenden nicht-ausschließlichen Befugnisse. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend für alle dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Nacherfüllung und der Pflege überlassenen Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

2.3.1 Der Auftraggeber darf die Leistung nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Angebot genannten Komponenten beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Komponenten zugreifen kann.

2.3.2 Der Auftraggeber darf die Leistung nur zu dem Zweck einsetzen, der ihm im Angebot eingeräumt worden ist. Alle darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur

Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Leistungen verbleiben ausschließlich bei Altran.

2.4 Altran ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Altran haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

### 3. ABNAHME VON WERKLEISTUNGEN

3.1 Bei Werkleistungen wird Altran dem Auftraggeber zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach einvernehmlich festgelegten Abnahmekriterien in einem Abnahmetest nachweisen. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann Altran die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Endabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen.

3.2 Der Auftraggeber wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests – soweit vereinbart – und/oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von Altran zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

3.3 Erfolgt innerhalb von dreißig Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme, keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

### 4. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, VORBEHALT, PREISANPASSUNG

4.1 Der Auftraggeber zahlt Altran, die im Angebot festgelegte Vergütung für die Leistung. Skonto wird nicht gewährt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Altran kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.

4.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

4.4 Altran behält sich das Eigentum und alle einzuräumenden Rechte an der Leistung bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem Angebot vor.

4.5 Rechnungsstellung und Fälligkeit:

- Zahlungen sind 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann Altran Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- Bei Werkverträgen wird die Rechnung nach Maßgabe des im Angebot festgehaltenen Erreichens von Meilensteinen der Lieferung gestellt.
- Bei Dienstleistungsverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Vertrages. Die Vergütung ist monatlich im Voraus fällig.

4.6 Altran kann die Vergütung für Leistungen jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach seinem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(a) Altran darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe M 71) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(c) Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist Altran in der Anpassungserklärung hin.

## 5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1 Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Leistung und deren technischen Anforderungen zu informieren. Er trägt das Risiko, dass die Leistung seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über

Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Altran beraten lassen.

5.2 Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

5.3 Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für Altran und eine E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

5.4 Der Auftraggeber testet die Leistung gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Leistung beginnt.

## 6. KÜNDIGUNGSRECHTE

Altran behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. Abschnitte 2, 4 und 5) vor. Altran behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60% der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, zu dem der Auftraggeber den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Altran ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL BEI WERKLEISTUNGEN

7.1 Altran leistet nach den Regeln des Werkvertragsrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Leistung, die eine Werkleistung im Sinne von Ziffer 2.1.1 ist, und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.

7.2 Ist die Ausführung der Leistung, die eine Werkleistung im Sinne von Ziffer 2.1.1 ist, mit nachgewiesenen Sachmängeln behaftet, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so leistet Altran Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass nach Wahl von Altran dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Leistung überlassen oder der Mangel beseitigt wird.

7.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen des Abschnittes 11.1 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Altran im Rahmen der in Abschnitt 10 festgelegten Grenzen.

7.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 7.1 bis 7.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Leistung. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 7.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Altran, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

7.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 7.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn Altran im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis Altran das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.6 Erbringt Altran Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Altran eine angemessene und marktübliche Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar oder Altran nicht zuzuordnen ist, oder wenn die Altran Leistung nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei Altran dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder aufgrund unsachgemäßer Bedienung.

7.7 Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Auftraggeber ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrags bis zur Vollendung des Werks zu (§ 648 BGB). Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen Altran die in § 648 S. 2 BGB geregelten Ansprüche zu. Ohne Nachweis der konkreten Anspruchshöhe ist Altran berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 25% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Nachweis höherer Ansprüche bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Ansprüche entstanden sind. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## 8. RECHTE UND KÜNDIGUNG BEI DIENSTLEISTUNGEN

8.1 Erbringt Altran Leistungen nach Ziffer 2.1.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht Altran eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber Altran stets schriftlich zu rügen und Altran eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer Altran Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen hat. Es gilt Abschnitt 11.1. Bei Leistungen nach Ziffer 2.1.2 besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher

Aufwendungen gelten die in Abschnitt 10 festgelegten Grenzen

8.2 Die Kündigung von Dienstleistungsverträgen ist, sofern im Angebot keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen ist, jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

8.3 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 11.1 gelten entsprechend.

## 9. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

9.1 Altran verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.

In Bezug auf die Vertraulichen Informationen des Auftraggebers (a) unternimmt Altran alle zumutbaren Schritte, um diese vertraulich zu behandeln und (b) Altran gewährt nur solchen Personen Zugriff auf die Vertraulichen Informationen, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch für weitere zwei (2) Jahre nach dem Ende der Laufzeit des Werk- oder Dienstvertrages fort.

9.2 Der vorstehende Abschnitt 9.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) von Altran ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch Altran allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) Altran zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

9.3 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen den Parteien abzuschließen.

## 10. HAFTUNG

10.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Altran Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) Altran haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Altran eine Garantie übernommen hat, in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den Ziffer 10.2 genannten Haftungsgrenzen.

10.2 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 10.1 bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10% der Netto-Auftragsvergütung pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25% der gesamten Netto-Auftragsvergütung begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10% der Netto-Jahresvergütung pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25% der Netto-Jahresvergütung begrenzt.

10.3 Die Haftungsgrenzen gemäß Abschnitt 10.2 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach unabdingbaren gesetzlichen Regelungen, wie z.B. dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Für alle Ansprüche gegen Altran auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren - ab Entstehung des Anspruchs - ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder bei der Haftung nach unabdingbaren gesetzlichen Regelungen, wie z.B. dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 7.4 und 7.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

10.5 Für Ereignisse höherer Gewalt, die Altran die vertragliche Leistungserbringung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Altran nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik,

Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Altran wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Altran kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

11.2 Die Leistung kann ggf. den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Altran in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

11.3 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.